# **Stadt Langenthal**

# Überbauungsordnung Nr. 5

"Zentrumspark"

verbunden mit teilweiser Aufhebung der ÜO Nr. 5 " Zentrumsüberbauung Marktgasse "

Die Überbauungsordnung Nr. 5 besteht aus:

Überbauungsplan Überbauungsvorschriften

Überbauungsvorschriften

Langenthal, 29. März 2005

#### I. Inhalt und Wirkungsbereich

#### Art 1 Wirkungsbereich

<sup>1</sup>Die Überbauungsordnung Nr. 5 "Zentrumspark" gilt für den im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie gekennzeichneten Bereich. Die Überbauungsordnung Nr.5 ersetzt, mit Ausnahme des Sektors B, die bestehende ÜO Nr. 5 "Zentrumsüberbauung Marktgasse" (Gemeindebeschluss 21. / 24. September 1989, Genehmigung Kantonale Baudirektion 14. Februar 1990).

#### Art. 2 Stellung zur Grundordnung

<sup>4</sup>Soweit diese Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Baureglements, insbesondere diejenigen der Kernzone.

Art. 3 Planungsinstrumente

<sup>1</sup>Die Überbauungsordnung besteht aus folgenden verbindlichen Elementen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

<sup>2</sup>Der Überbauungsplan regelt verbindlich

- a) Wirkungsbereich
- b) Referenzpunkt
- c) Gestaltungsbaulinien
- d) Aufteilung in Sektoren A + B
- e) Schutzobjekte Kat. E (erhaltenswert)
- Schutzobjekte Kat. S (schützenswert)
- g) bestehende Bauten im Wirkungsbereich
- h) Vordächer max. Kote 482.30 M.ü.M
- Vordächer, Balkone, gedeckte Vorbereiche max. Kote 488.00 M.ü.M i)
- Vordächer max. Kote 491.20 M.ü.M j)
- k) Verglaste Vorbauten max. Kote 482.30 M.ü.M.
- Baufelder max. Kote 486.50 M.ü.M
- m) Baufelder max. Kote 489.20 M.ü.M.
- n) Baufelder max. Kote 491.20 M.ü.M
- o) Baufelder max. Kote 491.90 M.ü.M mit Vordachbereich bis max. 488.00 M.ü.M
- p) Baufelder max. Kote 493.90 M.ü.M
- g) Dachaufbauten max. Kote 491.00 M.ü.M
- öffentliche Verkehrsflächen mit Kurzparkierung und Trottoir r)
- s) arealinterne Fussgängerbereiche
- Hofbereiche
- u) Ein-/Ausfahrt Einstellhalle
- v) öffentliche Fussgängerzugänge Einstellhalle
- w) Anlieferung
- x) Parkierung Zweiräder offen
- y) Parkierung Zweiräder gedeckt
- z) Containerstandorte
- aa) Hochstammbepflanzung neu

## II. Nutzung und baupolizeiliche Masse

## Sektor A

#### Art. 4 Nutzung innerhalb Sektor A

<sup>1</sup>Innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung sind Wohnnutzungen, nicht störende Gewerbebetriebe, Verkaufsgeschäfte und dazugehörende Lagerräume sowie Gastgewerbebetriebe zugelassen.

<sup>2</sup>Im Erdgeschoss sind öffentliche Nutzungen mit Läden und Dienstleistungsbetrieben vorzusehen.

<sup>3</sup>Die Obergeschosse dienen grösstenteils der Wohnnutzung, oder allenfalls weiteren Dienstleistungsbetrieben.

<sup>4</sup>Die innerhalb des Wirkungsbereiches (Sektoren A + B) im Endausbau zu realisierende Bruttogeschossfläche beträgt höchstens 12`000 m2. (Das entspricht einer Ausnützungsziffer von ca. 1.90) Die Bruttogeschossfläche ist nach Massgabe von Art. 93 Abs. 2 BauV zu ermitteln.

#### Art. 5 Gebäudemasse, Gebäudestellung und Dachformen

<sup>1</sup>Die Gebäudemasse, die Gebäudestellungen und die Bereiche der Vordächer und Balkone werden durch den Überbauungsplan bestimmt. Zugelassen sind höchstens vier Geschosse und ein Attikageschoss.

<sup>2</sup>Für Neubauten sind nur Flachdächer zulässig.

<sup>3</sup>Auf Attika- und Flachdächern sind folgende Dachaufbauten gestattet;

- a) Rauch- und Lüftungskamine bis zu einer Höhe von 1.50 m ab oberkant Attika- / Flachdach
- b) Oberlichter und Energieinstallationen
- c) Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 1.50 m, gemessen ab oberkant Attika- / Flachdach bis oberkant Abdeckung des Liftaufbaus.

#### Art. 6 Baufelder

<sup>1</sup>Die Baufelder bezeichnen die höchstzulässigen, flächenmässigen Ausdehnungen. Dabei besteht entlang der Gestaltungsbaulinien eine Anbaupflicht.

<sup>2</sup>Soweit sich Baufelder und Fussgängerbereiche überschneiden, darf das Erdgeschoss bis unterkannt Decke Erdgeschoss nicht verbaut werden.

#### Art.7 Vordächer und Balkone

<sup>1</sup>Vordächer und Balkone dürfen nur an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen platziert werden.

#### Art. 8 Untergeschossbauten

Innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung können Untergeschosse bis an die Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes reichen.

#### Sektor B

#### Art. 9

<sup>1</sup>Für den Sektor B gilt die Überbauungsordnung Nr. 5 "Zentrumsüberbauung Marktgasse ", Genehmigung Kantonale Baudirektion vom 14. Februar 1990, sowie der geringfügigen Änderung, Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 26. Oktober 1998.

### III. Erschliessung

#### Art. 10 Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Der erdgeschossige, arealinterne Fussgängerbereich ist im Überbauungsplan festgelegt. Die Aufgänge aus den unterirdischen Einstellhallen sind an den bezeichneten Stellen anzuordnen.

<sup>2</sup>Für die Detailerschliessung ( Schulhausstrasse ) ist ein Projekt auszuarbeiten, welches der Gemeinderat zu genehmigen hat. Die Fläche ist als Mischverkehrsfläche und für öffentliche Kurzparkierung zu gestalten.

<sup>3</sup>Die Detailerschliessung der Schulhausstrasse wird mit dem definitiven Bauprojekt und der daraus folgenden Vermarchung festgelegt.

#### Art. 11 Rechtliche Qualifikation der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Die Schulhausstrasse ist eine Detailerschliessungsanlage Sie geht mit den Parkplätzen und dem Trottoir nach plankonformer Ausführung zu Unterhalt und Eigentum an die Stadt über.

<sup>2</sup>Die arealinternen Fussgängerbereiche gelten als Hauszufahrten und Hausanschlüsse im Sinne von Art. 106 Abs. 3 BauG und verbleiben im Besitz der Grundeigentümer.

#### Art. 12 Zweiräder

<sup>1</sup>Für Kunden und Angestellte sind gedeckte und offene Zweiradabstellplätze an den im Plan bezeichneten Stellen erdgeschossig zu erstellen.

<sup>2</sup>Für Wohnende ist min. die Hälfte des Bedarf an Zweiradabstellplätzen in geschlossenen Räumen vorzusehen.

<sup>3</sup>Die Zahl der Zweiradabstellplätze wird nach Art. 54a der kantonalen Bauverordnung ermittelt.

#### Art. 13 Personenwagen

<sup>1</sup>Es dürfen oberirdisch, unter Vorbehalt Abs. 2, keine Autoabstellplätze angeordnet werden. Die Anzahl richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen und ist unterirdisch anzuordnen.

<sup>2</sup>In der öffentlichen Verkehrsfläche können öffentliche Parkplätze für Kurzparkierung erstellt werden.

<sup>3</sup>Die Ein- und Ausfahrt in die unterirdische Einstellhalle hat ab der Schulhausstrasse zu erfolgen. Bei Etappierungen kann auch vorübergehend eine provisorische Zufahrt ab der Wiesenstrasse bewilligt werden.

#### Art. 14 Warenanlieferungen

<sup>1</sup>Warenanlieferungen haben über die Schulhaus- oder Wiesenstrasse an den im Überbauungsplan dafür bezeichneten Stellen zu erfolgen.

#### IV. Gestaltungsvorschriften

#### Art. 15 Bestehende Gebäude

<sup>1</sup>Das Haus Wiesenstrasse Nr. 13 ist in seinem äusseren Erscheinungsbild zu erhalten. Es darf nicht abgebrochen werden. Im Innenbereich kann es unter Beibehaltung der bestehenden Grundstrukturen umgestaltet werden.

<sup>2</sup>Der Anbau von Vordächern, Balkonen sowie Dachaufbauten sind an den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen, nach Absprache mit der Denkmalpflege des Kantons Bern, möglich.

<sup>3</sup>Der Holzanbau Wiesenstrasse Nr. 13 a ist in Abstimmung zum Gebäude Nr. 13 in der ursprünglichen Volumetrie vollständig wieder aufzubauen.

<sup>4</sup>Die Gebäude Marktgasse 30 und 32 sind durch ihre heutige Form definiert.

#### Art. 16 Aussenräume

<sup>1</sup>Die Gestaltung der Aussenräume ist im Überbauungsplan teilweise festgelegt. Insbesondere bezeichnet der Überbauungsplan die Hofbereiche.

<sup>2</sup>Kinderspielplätze sind im arealinternen Fussgängerbereich und in den Hofbereichen anzuordnen.

<sup>3</sup>Über die weitere Gestaltung der Aussenräume entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren aufgrund eines vorgängig von der Bauherrschaft vorzulegenden Gesamtkonzeptes für die Gesamtgestaltung.

#### Art. 17 Denkmalpflege

<sup>1</sup>Bei der Aussenraumgestaltung, Fassadengestaltung und Farbgebung ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

## V. Baubewilligungsverfahren, Ablösung von Dienstbarkeiten, Inkrafttreten

### Art. 18 Baubewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Eine etappenweise Realisierung der Überbauung und damit die Durchführung gestaffelter Baubewilligungsverfahren ist zulässig.

<sup>2</sup>Die Gegenstände der einzelnen Baubewilligungsverfahren sind vor der Einreichung des jeweiligen Baugesuches, unter Berücksichtigung der Interessen der Bauherrschaft und der Stadt, zwischen der Bauherrschaft und der Stadt abzusprechen.

Art. 19 Verträge

<sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat haben die Grundeigentümer des Planperimeters mit der Stadt Langenthal einen Erschliessungsvertrag abzuschliessen in dem folgende Gegenstände zu regeln sind:

- Trottoir längs der Wiesenstrasse
- Umgestaltung Schulhausstrasse
- Parkplatzbewirtschaftung Kurzparkierung Schulhausstrasse

#### Art. 20 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung "Zentrumspark", bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften und tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Überbauungsordnung Nr. 5 "Zentrumspark" ersetzt, für den Sektor A, die am 21. / 24. September 1989 in der Gemeindeabstimmung beschlossene und am 14. Februar 1990 von der Kantonalen Baudirektion genehmigte Überbauungsordnung "Zentrumsüberbauung Marktgasse ".

## Genehmigungsvermerke

Vorprüfung vom:

14. Dezember 2004 / 29. März 2005

Publikation im Amtsanzeiger:

07. und 21. April 2005

Öffentliche Auflage:

08. April - 09. Mai 2005

Einspracheverhandlung:

--

Rechtsverwahrung:

--

Erledigte Einsprachen:

--

Unerledigte Einsprachen:

--

Beschlossen durch den Stadtrat am:

22. August 2005

# Namens der Stadt Langenthal:

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

1

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt

Langenthal,

Der Stadtschreiber:

26. Sep. 2005

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

13. Okt. 2005



